

Dienstleistungsvertrag

zwischen

der Gemeinde X

-vertreten durch den Bürgermeister Herrn Y-

und

der Gemeinde Büchen

-vertreten durch den Bürgermeister Herrn Uwe Möller-

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Gemeinde X ist als Betreiber einer Abwasseranlage nach § 61 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und § 85 a Landeswassergesetz (LWG) zur Selbstüberwachung verpflichtet. Die Anforderungen an den ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb sind in der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Selbstüberwachungsverordnung –SüVO) geregelt.
- (2) Die Gemeinde Büchen führt die in der Anlage 1 aufgeführten Tätigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung für die Gemeinde X durch.
- (3) Die Gemeinde Büchen verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen fachgerecht im abgesprochenen Zeitrahmen zu erbringen. Die Vergabe von Aufträgen an Fachfirmen bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde X.
- (4) Die Gemeinde X wird von der Gemeinde Büchen in Fragen zur Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung unterstützend beraten.

§ 2 Abrechnung

- (1) Die Abrechnung für die vereinbarten Tätigkeiten zur Umsetzung der Selbstüberwachungsverordnung erfolgt nach der Länge des gemeindeeigenen Kanalnetzes. Das in der Gemeinde X bestehende Kanalnetz hat eine Länge von Z m. Die Anlage 2 enthält eine Übersicht der Kanalnetze im Amt Büchen und eine Berechnung des jährlichen Kostensatzes für die in der Anlage 1 aufgeführten Tätigkeiten.
- (2) Zusätzliche Leistungen, die nicht in der Anlage 1 aufgeführt sind, werden zu einem Stundensatz zzgl. eines Kilometersatzes gemäß § 3 dieses Vertrages abgerechnet. Zu den zusätzlichen Leistungen zählt z. B. die Regenwasserklärung bei der Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes.

- (3) Die Kosten werden jährlich in Rechnung gestellt.
- (4) In einem Turnus von 2 Jahren wird von der Gemeinde Büchen eine Überprüfung der Personalkosten- und Kanalnetzstruktur vorgenommen.

§ 3 Stundensatz und Fahrkosten

- (1) Der Stundensatz für die Kanalsanierungsfachkraft beträgt 50,03 €/Std..
- (2) Der Kilometersatz beträgt 0,50 EUR/km.
- (3) Änderungen des Stundenlohnes und des Kilometersatzes sind der Gemeinde X vier Wochen vor der Anhebung bekannt zu geben.

§ 4 Änderungen und Ergänzungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages müssen schriftlich vereinbart werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen oder Vertragsteile berührt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Vertragsparteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten, insbesondere, soweit es um für die Erfüllung des Vertrages notwendige Regelungen geht. Sollte dieser Vertrag eine Regelung nach Maß, Zahl oder Zeitdauer treffen, die sich als rechtswidrig oder unwirksam erweist, so tritt an die Stelle dieser Bestimmung das jeweils nächstgelegene gesetzlich zulässige Maß (bzw. die entsprechende Zahl oder Zeitdauer).
- (2) Falls der Vertrag deutschen oder europäischen rechtlichen Bestimmungen nicht oder nicht mehr entsprechen sollte, werden die Parteien nach Maßgabe dieses Paragraphen Vereinbarungen treffen, die den Vertrag an die jeweils geltenden nationalen oder europäischen Bestimmungen anpassen.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit sonstiger Bestimmungen werden die Parteien diese durch eine Regelung bzw. durch Regelungen ersetzen, die nach Maßgabe der in den Vorschriften des Vertragswerks niedergelegten Zielsetzungen und der beiderseitigen wohlverstandenen Interessenlage sowie der vertraglich erkennbaren Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt bzw. nahe kommen. Die Parteien sind verpflichtet, sich in Verhandlungen um eine derartige Regelung ernstlich zu bemühen. Entsprechendes gilt im Fall von Regelungslücken.

§ 6 Streitigkeiten

- (1) Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ein ordentliches Gericht zuständig. Gerichtsstand ist das für die Gemeinde Büchen zuständige Gericht.

§ 7 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag tritt zum __.__.2014 mit einer Laufzeit von 5 Kalenderjahren in Kraft. Nach Ablauf verlängert sich der Vertrag automatisch um 1 Kalenderjahr, wenn er nicht 3 Monate vor Vertragsablauf von einer Seite schriftlich gekündigt wird.

X, den

Büchen, den

(Bürgermeister)

(Bürgermeister)